

RVR hat bereits hohe Relevanz im Geschäftsverkehr

Stand der Anwendung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR)

Von Järmo Stablo*, Wolf Ebeling** und Dr. Denny Ohnesorge***, Berlin und Freiburg

Mit der 2014 unterzeichneten Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) einigten sich der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) und der Deutsche Holzwirtschaftsrat (DHWR) auf eine einheitliche Referenz für die Sortierung und Vermessung von Rohholz. Der Ständige Ausschuss (StA) zur RVR begleitet die Umsetzung des Regelwerks und unterbreitet der Plattform Forst und Holz als Zusammenschluss von DFWR und DHWR Vorschläge zur Weiterentwicklung der RVR. Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigte der StA RVR verlässliche Informationen darüber, inwiefern die RVR mittlerweile in der Praxis des Rohholzhandels angekommen ist. Hierzu wurde 2016 eine Umfrage in der Branche durchgeführt, die im Grundsatz eine breite Akzeptanz und gute Bewertung der RVR durch die Befragungsteilnehmer zeigte. Die Ergebnisse im einzelnen und daraus abgeleitete Handlungserfordernisse werden im Folgenden vorgestellt.

Mit der Unterzeichnung Ende 2014 durch die Präsidenten der Spitzenverbände und der Einführung der RVR ab 2015 wird die Lücke der im Zuge der Aufhebung der EWG-Richtlinie Ende 2008 ungültig gewordenen Forst-HKS geschlossen. Bewährte Elemente und etablierte Branchenregeln wurden übernommen und erstmals deutschlandweit anwendbare Tabellen zur Qualitätssortierung von Stammholz entwickelt.¹ Gleichzeitig können die Betriebe der Forst-Holz-Branche Details und Sonderfälle individuell vereinbaren.

Neben der Begleitung der Umsetzung erarbeitet der StA RVR insbesondere Vorschläge zur Weiterentwicklung des Regelwerks. Eine dazu notwendige erste Evaluierung des Status-quo der Anwendung und Bewertung der RVR in der Praxis erfolgte 2016 in einer Online-Befragung von Personen im Rohholzverkauf/Rohholzeinkauf bzw. in der Geschäftsführung von Betrieben der Branche.²

Die Rückläufe aufseiten der Rohholzanbieter sind in sechs Gruppen geclustert (Abbildung 1).³ Ein breites Spektrum an Betriebsgrößen, charakterisiert anhand der jährlich vermarkteten Rohholzmengen, ist in den unterschiedlichen Gruppen vertreten. Die Rohholznachfrager sind in vier Gruppen geclustert (Abbildung 2), ebenfalls mit je breiter Spreizung der Betriebsgrößen.

Die Aktivitätsräume der forst- wie holzseitigen Betriebe zeigen ein den realen Waldverteilungsverhältnissen und Weiterverarbeitungskapazitäten in Deutschland entsprechendes Bild mit Schwerpunkt auf Süd- und Westdeutschland (Tabelle 1).

Anwendung der RVR

Abbildung 3 zeigt die Anteile an der Rohholzmenge, die von den Betrieben auf Basis der RVR (mit bzw. ohne Abwandlung) sowie ohne Bezug zur RVR gehandelt werden. Eine vollständige RVR-Anwendung findet maximal für 50 % der Rohholzmenge Anwendung (Gruppe der waldbesitzübergreifenden Bewirtschaftung, etwa 1,4 Mio. Fm). Große Anteile werden mit Abwandlungen der RVR gehandelt, so nach Angabe der Zentralstellen der Bundes-/ Landesforstbetriebe etwa 57 % (etwa 9,9 Mio. Fm), im Falle der Holzwerkstoff-/ Papier-/ Zellstoffindustrie rund 59 % (etwa 6,5 Mio. Fm). Bei den forstlichen Zusammenschlüssen werden nur etwa 21 % der Rohholzmenge mit Bezug zur RVR gehandelt. Allerdings umfasst diese Gruppe nur etwa 2 Mio. Fm.

* Järmo Stablo ist Geschäftsführer des Ständigen Ausschusses zur RVR der Plattform Forst und Holz (sta-rvr@rwr.deutschland.de)
 ** Wolf Ebeling ist Geschäftsführer des Deutschen Forstwirtschaftsrates und der Plattform Forst und Holz
 *** Dr. Denny Ohnesorge ist Geschäftsführer des Deutschen Holzwirtschaftsrates und der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher.

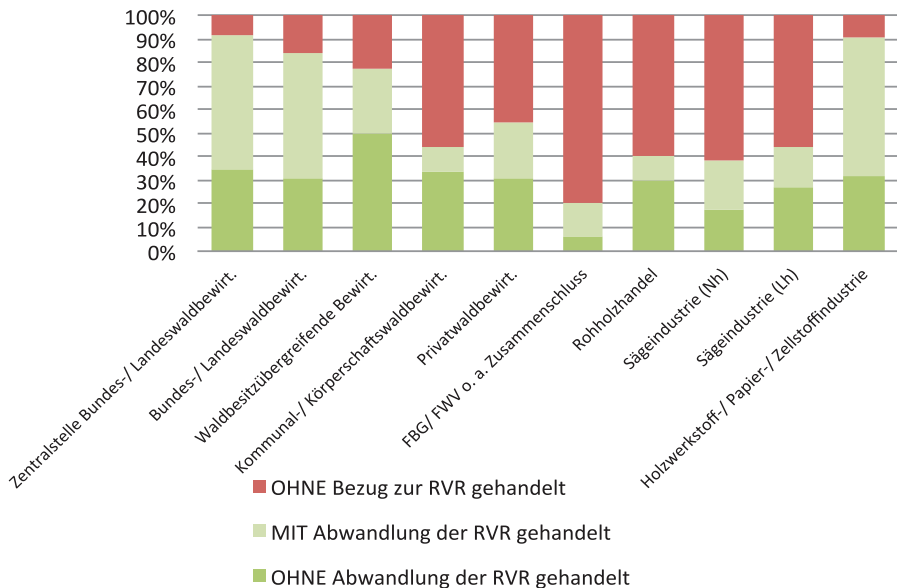


Abbildung 3 Anteil an der Rohholzmenge, der von den Unternehmen auf Basis der RVR (mit bzw. ohne Abwandlung) sowie ohne Bezug zur RVR gehandelt wird.

gängen größer 2 mm). Bestehende betriebseigene Rindenabzugswerte werden zum Teil beibehalten. Häufiger wird zudem der Reduktionsfaktor beim Sektionsraummaß bei 0,96 „eingefroren“, auch wenn nach RVR je nach Holzqualität höhere Abzüge möglich sind. Aufseiten der Rohholzabnehmer werden primär die Grenzwerte für die Merkmale zum Wuchs (Abholzigkeit und Krümmung) als zu forstfreundlich angesehen.

Bewertung der RVR

Die RVR wird von Personen, bei deren Rohholzgeschäften die RVR tatsächlich zur Anwendung kommt, insge-

Aktivitätsräume der Betriebe (absolute Anzahl, Mehrfachnennung möglich)

Bundesland	Anzahl Nennungen	Anteil [%]
Baden-Württemberg	63	12,1
Bayern	71	13,6
Brandenburg	40	7,7
Berlin	6	1,1
Bremen	2	0,4
Hamburg	6	1,1
Hessen	38	7,3
Mecklenburg-Vorpommern	22	4,2
Niedersachsen	59	11,3
Nordrhein-Westfalen	32	6,1
Rheinland-Pfalz	59	11,3
Saarland	8	1,5
Sachsen	31	5,9
Sachsen-Anhalt	29	5,6
Schleswig-Holstein	24	4,6
Thüringen	32	6,1
Summe	522	100

samt positiv bewertet. Bis auf das Kriterium der „Verständlichkeit“ sehen die Rohholznachfrager die RVR dabei etwas kritischer als die Rohholzanbieter (Abbildung 4). Am kritischsten wird die „Anwendbarkeit“ betrachtet: Hier bewertet etwa ein Drittel (33 %) der Rohholznachfrager die RVR mit „schlecht“/ „sehr schlecht“. Die beiden kritischsten Gruppen sind hierbei die Nadel-sägeindustrie (45 % „schlecht“/ „sehr schlecht“) wie auch der Rohholzhandel⁴ (50 % „schlecht“/ „sehr schlecht“), allerdings mit unterschiedlichen Vorzeichen: Während die Sägeindustrie die Grenzwerte für Äste und Abholzigkeit als zu forstfreundlich ansieht, werden vonseiten des Rohholzhandels die Grenzwerte als zu scharf bewertet. In Bezug zu dem Attribut der „Eindeutigkeit“ wird beispielsweise kritisiert, dass gegenwärtig der Satz zur Definition von Frischholz in Kapitel 2.4 der RVR interpretationsbedürftig sei.

Warum wird die RVR zum Teil nicht angewendet?

Die Teilnehmenden wurden auch nach Gründen für eine Nicht-Anwendung der RVR gefragt (Antwortverteilung in Abbildung 5). Während 38 %

angeben, dass die RVR im Vergleich zu bestehenden Regelungen keine Verbesserung sei⁵, und 15 % andere Gründe nennen, wie beispielsweise eine zu hohe Komplexität der Qualitätssortierung von Stammholz für eine Waldübernahme oder die Beibehaltung kundenorientierter Sortierung, gibt auch fast die Hälfte der Teilnehmenden (47 %) an, dass zwar bisher kein Bedarf zur Anwendung der RVR bestand, eine Anwendung für sie aber grundsätzlich vorstellbar sei. Dieser Wert liegt bei den Rohholzabnehmern hierbei mit 43 % etwas unter dem auf der Forstseite (49 %).

Am ehesten vorstellbar erscheint eine zukünftige Anwendung der RVR in der Privatwaldbewirtschaftung (53 %, n=30), den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (53 %, n=15) sowie in der Nadel-sägeindustrie (50 %, n=18). Am wenigsten Bereitschaft dazu wird im Kommunal-/ Körperschaftswald (29 %, n=7) sowie im Rohholzhandel (20 %, n=4) geäußert.

Ein wesentlicher Hinderungsgrund für eine Anwendung der RVR könnten Wissensdefizite sein. Denn auf die Frage, wie gut ihnen die Inhalte der RVR bekannt seien, unterscheiden sich die Antworten derjenigen, in deren Betrieb die RVR bereits Anwendung findet, deutlich von denjenigen, in deren Betrieb die RVR nicht zur Anwendung kommt: Während in erstgenanntem Fall 90 % angeben, die Inhalte der RVR „sehr gut“ oder „gut“ zu kennen, geben bei Teilnehmenden aus Betrieben, die die RVR nicht anwenden, 45 % an, die

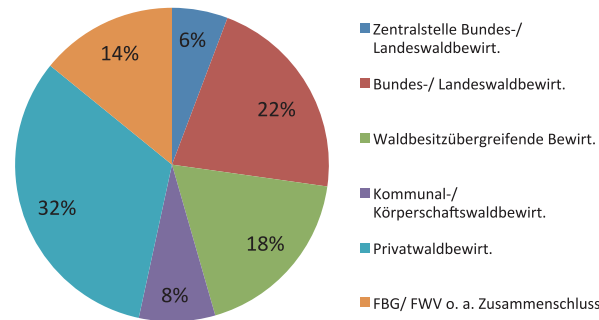


Abbildung 1 Zusammensetzung der Befragungsteilnehmer auf Forstseite [n=191]

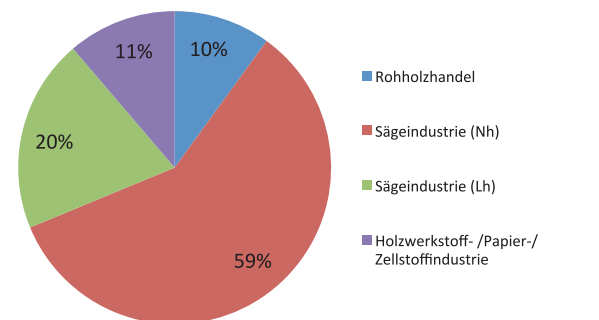


Abbildung 2 Zusammensetzung der Befragungsteilnehmer auf Holzseite [n=80]

1) Aufbau und wesentliche Inhalte der RVR wurden an anderer Stelle bereits hinreichend erörtert (Sauter und Staudenmaier 2015).
 2) Die nicht repräsentative Umfrage beruht auf 271 Datensätzen.
 3) Die erste Gruppe umfasst die Antworten aus Zentralstellen der Landesforstbetriebe bzw. des Bundesforstbetriebs. Akteure auf dezentraler Ebene der Bundes-/ Landeswaldbewirtschaftung (Regionalforstämter) bilden die zweite Gruppe. Rückläufe, bei denen Personen angeben, für alle Waldbesitzformen tätig zu sein, bilden die Gruppe der waldbesitzübergreifenden Waldbewirtschaftung. In der Gruppe der Kommunal-/ Körperschaftswaldbewirtschaftung finden sich ausschließlich hierfür zuständige Betreuungsförster wie auch selbstvermarktete Städte. Die Gruppe der Privatwaldbewirtschaftung umfasst in ähnlicher Weise Betreuungsförster sowie selbstvermarktete Privatwaldbesitzer. Davon getrennt ist die Gruppe der forstlichen Zusammenschlüsse.
 4) Zugrunde liegt allerdings nur eine Basis von insgesamt vier Bewertungen.
 5) beispielsweise im Vergleich zu betriebseigenen Regelungen basierend auf der Forst-HKS

RVR hat bereits hohe Relevanz im Geschäftsverkehr

Fortsetzung von Seite 407

RVR „weniger gut“ (41 %) oder „gar nicht“ (4 %) zu kennen.

Fazit und Ausblick auf die weitere Arbeit des StA RVR

Die Befragung zeigt, dass die RVR in Deutschland mittlerweile hohe Relevanz im Geschäftsverkehr erreicht hat.⁶ Die Anwender bewerten die RVR zudem in weiten Teilen positiv, was im Grundsatz für die Praxistauglichkeit des Regelwerks spricht. Vor allem im Nadelstammholzbereich wird punktuell aber auch Kritik durch die Abnehmerseite hinsichtlich der Anwendbarkeit geäußert, was vor allem mit zu forstfreundlichen Regelungen zu Abholzigkeit, Krümmung und der Sortierung von Käferholz verknüpft wird. Auf der Forstseite werden aktuell insbesondere die Reduktionsfaktoren beim Sektionsraummaß, die Rindenabzugswerte und die Umrechnungsfaktoren kritisch gesehen. Diese Punkte bedürfen in naher

Zukunft einer Prüfung durch den StA RVR.

Die Umfrage zeigt weiterhin ein Potenzial von nahezu 50 % unter den bisherigen Nicht-Anwendern, die RVR künftig zu verwenden. Hier spricht die Befragung dafür, dass die Erhöhung des Kenntnisstandes eine wesentliche Stellenschraube zur Erschließung dieser Potenziale sein dürfte. Daher wird sich der StA RVR für die Ausrichtung weiterer Informationsveranstaltungen durch die bereits im Jahr 2015 geschulten Multiplikatoren einsetzen und weiterhin Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Zudem sind ab der zweiten Jahreshälfte 2017 Veranstaltungen in Kooperation mit Lehreinrichtungen geplant, um dem Branchennachwuchs die RVR verstärkt näherzubringen.

Als Arbeitsfelder für das laufende Jahr identifizierte der StA RVR weiterhin die Erarbeitung von Verfahrensbeschreibungen für neue Messverfahren, wie der fotooptischen Vermessung von Holz-

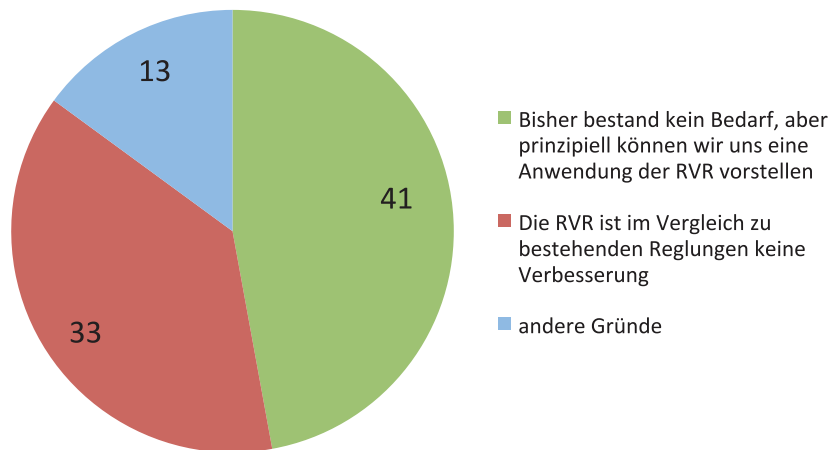


Abbildung 5 Verteilung der Gründe einer Nicht-Anwendung der RVR

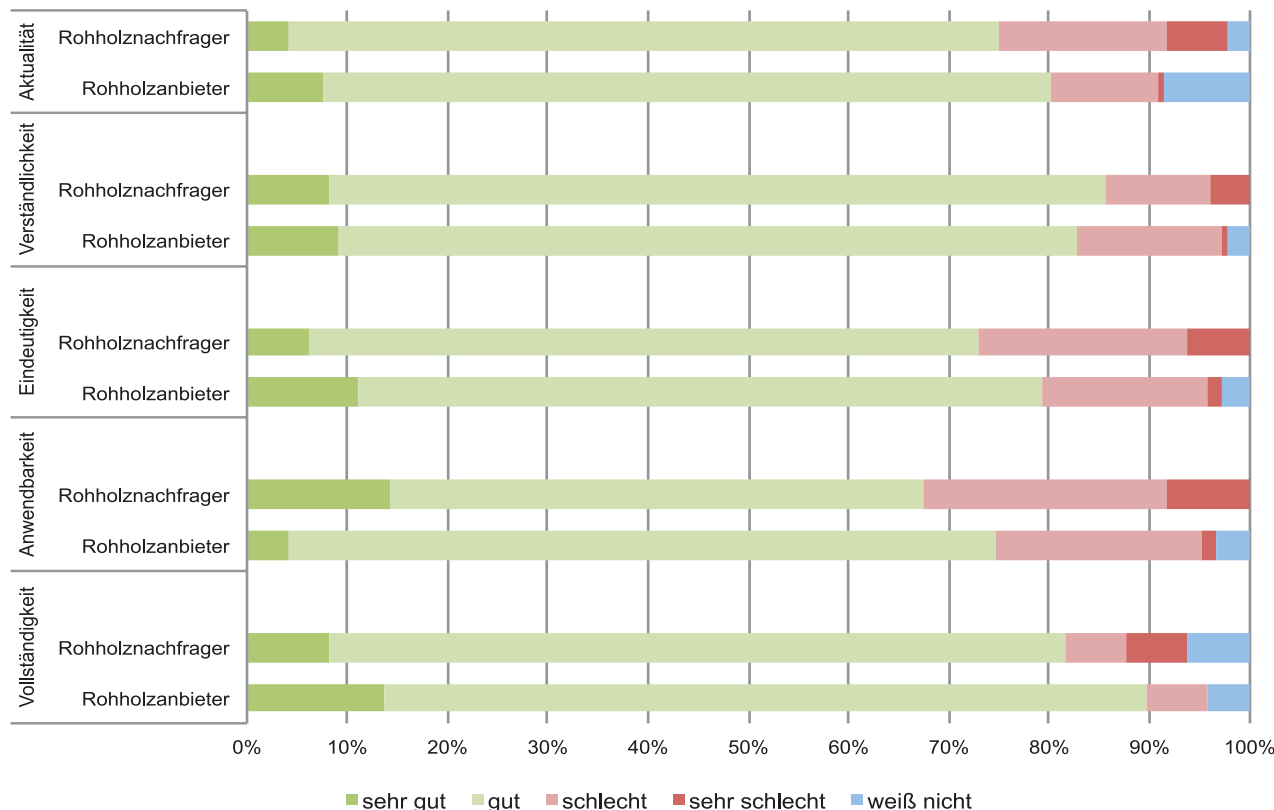


Abbildung 4 Bewertung der RVR durch die Anwender

polterstirnflächen und der damit verbundenen Ableitung von Raummaßen sowie eine generelle Prüfung der von der Projektgruppe Holzvermessung des Regelermittlungsausschusses (REA) der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) identifizierten Fragen zur Umsetzung der Anforderungen des Mess- und Eichrechts in der RVR.⁷

Weitere Messverfahren wie die Harvestervermessung sollen in Abhängigkeit des Fortschritts beim REA folgen.

Aufgrund dieser vielfältigen zu bearbeitenden Themen, ist geplant, das Projekt „RVR“, in dessen Rahmen die Branche die Unterstützung des StA RVR durch seine Geschäftsstelle finanziert, bis Anfang 2020 zu verlängern.

Aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen werden über die Internetseite www.rvr-deutschland.de zur Verfügung gestellt. Die RVR ist dort sowie in gedruckter Form über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (<http://shop.aid.de/>) verfügbar.

Literatur

- Sauter, Udo Hans; Staudenmaier, Jörg. RVR – der neue Branchenstandard HZB, 16/2015: 357-359
- Sauter, Udo Hans; Staudenmaier, Jörg. Forst- und Holzbranche stellt sich auf neues Mess- und Eichrecht ein. AFZ 5/2016: 31

6) Einerseits liegt möglicherweise eine gewisse Verzerrung dahingehend vor, dass überproportional viele RVR-anwendende Betriebe an der Umfrage teilgenommen haben. Andererseits repräsentieren die teilnehmenden Betriebe bereits eine beachtliche Rohholzmenge in Deutschland, sodass die Ergebnisse durchaus als gewichtig für die Branche angesehen werden können.

7) Zu den Hintergründen dieses Prozesses vgl. Sauter und Staudenmaier (2016)